

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2006 — 1540

[C — 2006/00177]

22 FEBRUARI 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke bepalingen van het eerste semester van het jaar 2005 betreffende het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 2 mei 2005 tot wijziging van artikel 205, § 2, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 inzake aftrekken van de belastbare winst,

— van de hoofdstukken I, II en V van de wet van 20 juni 2005 tot wijziging van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 en van het Wetboek der met het zegel gelijkgestelde taksen inzake de wederzijdse bijstand van de bevoegde autoriteiten van de lidstaten op het gebied van de directe belastingen en heffingen op verzekeringspremies,

— van de wet van 22 juni 2005 tot invoering van een belastingaftrek voor risicokapitaal,
opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 2 mei 2005 tot wijziging van artikel 205, § 2, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 inzake aftrekken van de belastbare winst;

— van de hoofdstukken I, II en V van de wet van 20 juni 2005 tot wijziging van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 en van het Wetboek der met het zegel gelijkgestelde taksen inzake de wederzijdse bijstand van de bevoegde autoriteiten van de lidstaten op het gebied van de directe belastingen en heffingen op verzekeringspremies;

— van de wet van 22 juni 2005 tot invoering van een belastingaftrek voor risicokapitaal.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 22 februari 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2006 — 1540

[C — 2006/00177]

22 FEVRIER 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales du premier semestre de l'année 2005 relatives au Code des impôts sur les revenus 1992

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 2 mai 2005 modifiant l'article 205, § 2, du Code des impôts sur les revenus 1992 en matière de revenus déductibles des bénéfices imposables,

— des chapitres I^{er}, II et V de la loi du 20 juin 2005 modifiant le Code des impôts sur les revenus 1992 et le Code des taxes assimilées au timbre en matière d'assistance mutuelle des autorités compétentes des Etats membres dans le domaine des impôts directs et des taxes sur les primes d'assurance,

— de la loi du 22 juin 2005 instaurant une déduction fiscale pour capital à risque,
établis par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 3 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 2 mai 2005 modifiant l'article 205, § 2, du Code des impôts sur les revenus 1992 en matière de revenus déductibles des bénéfices imposables;

— des chapitres I^{er}, II et V de la loi du 20 juin 2005 modifiant le Code des impôts sur les revenus 1992 et le Code des taxes assimilées au timbre en matière d'assistance mutuelle des autorités compétentes des Etats membres dans le domaine des impôts directs et des taxes sur les primes d'assurance;

— de la loi du 22 juin 2005 instaurant une déduction fiscale pour capital à risque.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 22 février 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Bijlage 1 — Annexe 1^{re}

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

2. MAI 2005 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 205 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf die von steuerpflichtigen Gewinnen abzugsfähigen Einkünfte

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.**Art. 2** - Artikel 205 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juli 1992 und 20. Dezember 1995, den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1996 und das Gesetz vom 28. April 2003, wird durch einen Absatz 2 und einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die in Absatz 1 aufgezählten Verringerungen sind nicht auf die in Artikel 202 § 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Einkünfte anwendbar, die von einer Tochtergesellschaft gewährt oder zuerkannt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist.

Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes gilt als Tochtergesellschaft die Tochtergesellschaft, so wie sie in der Richtlinie vom 23. Juli 1990 (90/435/EWG) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten definiert ist.»

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz tritt ab dem Steuerjahr 2005 in Kraft.Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. Mai 2005

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz,

Frau L. ONKELINX

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 22 februari 2006.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 22 février 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEL

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEL

Bijlage 2 — Annexe 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

20. JUNI 2005 — Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern in Bezug auf die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen***Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Die Kapitel II und III des vorliegenden Gesetzes setzen die Abänderungen in belgisches Recht um, die durch die Richtlinien 2004/56/EG des Rates der Europäischen Union vom 21. April 2004 und 2004/106/EG des Rates der Europäischen Union vom 16. November 2004 an der Richtlinie 77/799/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien angebracht worden sind.

KAPITEL II — *Abänderungen in Bezug auf die Einkommensteuern***Art. 2** - Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Mai 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in belgisches Recht und zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Sachen Mobiliensteuervorabzug wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 12 - Artikel 338 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 338 - § 1 - Außer in den in Artikel 338*bis* erwähnten Fällen regelt vorliegender Artikel die Amtshilfe zwischen Belgien und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der Einkommensteuern.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels gilt als:

a) «belgische zuständige Behörde»: der Minister der Finanzen oder die Person oder Behörde, die vom Minister der Finanzen ermächtigt ist, mit der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Einkünfte auszutauschen,

b) «Staat»: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union,

c) «Steuer»: die Einkommens- und Vermögenssteuer, so wie sie in Artikel 1 der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien festgelegt ist.

§ 3 - Die belgische zuständige Behörde kann die zuständige Behörde eines anderen Staates um die Erteilung von Auskünften ersuchen, die für die korrekte Festlegung der Steuer im Einzelfall geeignet sein können.

Wird die belgische zuständige Behörde von der zuständigen Behörde eines anderen Staates um die Erteilung von Auskünften ersucht, die für die korrekte Festlegung der Steuer im Einzelfall geeignet sein können, ist sie verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen, außer wenn es scheint, dass die zuständige Behörde des ersuchenden Staates ihre eigenen üblichen Auskunftsöglichkeiten nicht ausgeschöpft hat, von denen sie nach Lage des Falles ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks hätte Gebrauch machen können.

Zur Erteilung der in vorhergehendem Absatz erwähnten Auskünfte lässt die belgische zuständige Behörde gegebenenfalls die erforderlichen Ermittlungen durchführen.

Zur Beschaffung der erbetenen Auskünfte verfährt die belgische zuständige Behörde oder die von ihr befasste belgische Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen belgischen Behörde handelte.

§ 4 - Die belgische zuständige Behörde erteilt für Gruppen von Einzelfällen, die im Rahmen des in § 12 erwähnten Konsultationsverfahrens festgelegt werden, der zuständigen Behörde eines anderen Staates ohne vorheriges Ersuchen regelmäßig alle Auskünfte, die für die korrekte Festlegung der Steuer geeignet sein können.

§ 5 - Die belgische zuständige Behörde soll der zuständigen Behörde eines anderen Staates ohne vorheriges Ersuchen alle Auskünfte, die für die korrekte Festlegung der Steuer geeignet sein können und ihr bekannt sind, in folgenden Fällen erteilen:

a) wenn die belgische zuständige Behörde Gründe für die Vermutung einer ungewöhnlichen Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung in dem anderen Staat hat,

b) wenn ein Steuerpflichtiger eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung in Belgien erhält, die für ihn eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in dem anderen Staat zur Folge haben müsste,

c) bei Geschäftsbeziehungen zwischen einem belgischen Steuerpflichtigen und einem Steuerpflichtigen eines anderen Staates, die über eine feste Niederlassung dieser Steuerpflichtigen oder über einen oder mehrere Dritte, die sich in einem oder mehreren anderen Ländern befinden, in einer Weise erfolgen, die in Belgien, in dem anderen Staat oder in beiden Staaten zu einer Steuereinsparung führen kann,

d) wenn die belgische zuständige Behörde Gründe für die Vermutung einer Steuereinsparung in einem anderen Staat durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns hat,

e) wenn in Belgien in Zusammenhang mit Auskünften, die von der zuständigen Behörde eines anderen Staates erteilt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden ist, der für die Steuerfestlegung in dem anderen Staat geeignet sein kann.

Die belgische zuständige Behörde kann im Rahmen des in § 12 erwähnten Konsultationsverfahrens den in Absatz 1 vorgesehenen Auskunftsaustausch auf andere als die dort erwähnten Fälle ausdehnen.

Die belgische zuständige Behörde kann in allen anderen Fällen anderen Staaten ohne vorheriges Ersuchen Auskünfte erteilen, die für die korrekte Festlegung der Steuer geeignet sein können und ihr zur Kenntnis gelangen.

§ 6 - Die belgische zuständige Behörde übermittelt die in den Paragraphen 2 bis 5 erwähnten Auskünfte schnellstmöglich. Stehen der Auskunftsübermittlung Hindernisse entgegen oder wird sie verweigert, so ist die zuständige Behörde des anderen Staates unter Angabe der Hinderungsgründe oder der Gründe für die Verweigerung unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 7 - Zur Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen können die belgische zuständige Behörde und die zuständige Behörde des interessierten Staates im Rahmen des in § 12 erwähnten Konsultationsverfahrens vereinbaren, dass Bediensteten der Steuerverwaltung des betreffenden anderen Staates die Anwesenheit auf dem belgischen Staatsgebiet gestattet wird. Die Modalitäten der Anwendung dieser Bestimmung werden im Rahmen des vorerwähnten Konsultationsverfahrens festgelegt.

§ 8 - Alle Auskünfte, die der Belgische Staat durch Anwendung des vorliegenden Artikels erhält, sind in gleicher Weise geheim zu halten wie die in Anwendung seiner Rechtsvorschriften erhaltenen Auskünfte. In jedem Fall dürfen diese Auskünfte

— nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Steuerfestlegung oder mit der verwaltungsmäßigen Überprüfung der Steuerfestlegung unmittelbar befasst sind,

— nur in einem Gerichtsverfahren oder einem Verfahren zur Verhängung von Verwaltungssanktionen, wenn diese Verfahren im Hinblick auf oder in Zusammenhang mit der Steuerfestlegung oder der Überprüfung der Steuerfestlegung eingeleitet werden, bekannt gemacht werden, und zwar nur den unmittelbar an diesen Verfahren Beteiligten; diese Auskünfte können jedoch in öffentlichen Sitzungen oder in Gerichtsurteilen erwähnt werden, wenn die zuständige Behörde des auskunftgebenden Staates bei der erstmaligen Übermittlung der Auskünfte keine Einwände geltend macht,

— unter keinen Umständen für andere als für steuerliche Zwecke oder für die Zwecke eines Gerichtsverfahrens oder eines Verfahrens zur Verhängung von Verwaltungssanktionen verwendet werden, wenn diese Verfahren im Hinblick auf oder in Zusammenhang mit der Steuerfestlegung oder der Überprüfung der Steuerfestlegung eingeleitet werden.

Sehen die Rechtsvorschriften oder die Verwaltungspraxis für die eigenen Besteuerungszwecke jedoch eine striktere Geheimhaltungspflicht vor, ist die belgische zuständige Behörde nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, wenn sich der interessierte Staat nicht verpflichtet, diese striktere Geheimhaltungspflicht einzuhalten.

Die belgische zuständige Behörde kann jedoch gestatten, dass Auskünfte in dem um Auskunft ersuchenden Staat für andere Zwecke verwendet werden, wenn die Auskünfte nach den belgischen Rechtsvorschriften in Belgien unter den gleichen Umständen für derartige Zwecke verwendet werden können.

Ist die belgische zuständige Behörde der Auffassung, dass die Auskünfte, die sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staates erhalten hat, für die zuständige Behörde eines dritten Staates von Interesse sein könnten, so kann sie dieser die Auskünfte mit Zustimmung der zuständigen Behörde des auskunftgebenden Staates übermitteln.

§ 9 - Vorliegender Artikel verpflichtet den Belgischen Staat nicht zur Durchführung von Ermittlungen oder zur Übermittlung von Auskünften, wenn seine Rechtsvorschriften oder seine Verwaltungspraxis der Durchführung solcher Ermittlungen oder der Beschaffung der erbetenen Auskünfte entgegenstehen.

Die Auskunftsbemittlung kann verweigert werden, wenn sie zur Preisgabe eines Geschäfts-, Industrie- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führen oder wenn die Verbreitung der betreffenden Auskunft gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

Die belgische zuständige Behörde kann die Übermittlung von Auskünften ablehnen, wenn der ersuchende Staat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, gleichartige Auskünfte zu übermitteln.

§ 10 - Auf Antrag der zuständigen Behörde eines anderen Staates notifiziert die belgische zuständige Behörde dem Empfänger alle von Verwaltungsbehörden des ersuchenden Staates ausgehenden Verfügungen und Entscheidungen, die mit der Anwendung der Rechtsvorschriften über die Steuern auf dessen Staatsgebiet zusammenhängen.

Das Notifizierungsersuchen enthält Angaben über die zu notifizierende Verfügung oder Entscheidung, Namen und Anschrift des Empfängers und alle weiteren Auskünfte, die die Identifizierung des Empfängers erleichtern können.

Die Notifizierung erfolgt gemäß den Regeln belgischen Rechts, die in Bezug auf die Notifizierung gleichartiger Verfügungen in Kraft sind.

Die belgische zuständige Behörde teilt der ersuchenden Behörde des anderen Staates unverzüglich mit, was aufgrund des Notifizierungsersuchens veranlasst wurde, und insbesondere, an welchem Tag die Verfügung oder Entscheidung dem Empfänger notifiziert wurde.

§ 11 - Ist die Lage eines oder mehrerer Steuerpflichtiger für den Belgischen Staat und einen oder mehrere Staaten von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse, so kann die belgische zuständige Behörde mit der zuständigen Behörde eines anderen Staates oder anderer Staaten vereinbaren, jeweils im Hoheitsgebiet des eigenen Staates gleichzeitige Prüfungen durchzuführen, um die dabei erlangten Informationen auszutauschen, wann immer solche Prüfungen wirksamer erscheinen als von einem Staat allein durchgeführte Prüfungen.

Die belgische zuständige Behörde bestimmt selbst, welche Steuerpflichtigen sie als Gegenstand einer gleichzeitigen Prüfung vorschlägt. Sie unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden der anderen betroffenen Staaten über die Fälle, die nach ihrer Auffassung einer gleichzeitigen Prüfung unterzogen werden sollten. Sie begründet ihre Wahl im Rahmen des Möglichen, indem sie die Informationen liefert, die sie zu dieser Entscheidung veranlasst haben. Sie gibt ferner an, in welchem Zeitraum derartige Prüfungen durchgeführt werden sollten.

Ist die belgische zuständige Behörde mit einem Ersuchen um gleichzeitige Prüfung befasst, entscheidet sie, ob sie an dieser Prüfung teilnehmen will. Sie bestätigt bei Erhalt eines Ersuchens um gleichzeitige Prüfung der zuständigen Behörde des anderen Staates ihr Einverständnis oder teilt ihre mit Gründen versehene Ablehnung mit.

Die belgische zuständige Behörde benennt einen für die Beaufsichtigung und Koordinierung der Prüfung verantwortlichen Vertreter.

§ 12 - Im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels nimmt die belgische zuständige Behörde, gegebenenfalls in einem Ausschuss, an Konsultationen teil zwischen

— der belgischen zuständigen Behörde und der zuständigen Behörde eines anderen Staates auf Verlangen einer von ihnen, wenn es sich um bilaterale Fragen handelt,

— der belgischen zuständigen Behörde, den zuständigen Behörden der anderen Staaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Verlangen einer zuständigen Behörde eines oder mehrerer Staaten oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wenn es sich nicht ausschließlich um bilaterale Fragen handelt.

Die belgische zuständige Behörde kann unmittelbar mit der zuständigen Behörde eines oder mehrerer Staaten verkehren. Die belgische zuständige Behörde kann in gegenseitigem Einvernehmen mit der zuständigen Behörde eines oder mehrerer Staaten zulassen, dass von ihr bezeichnete Behörden in bestimmten Einzelfällen oder in bestimmten Gruppen von Einzelfällen unmittelbar miteinander verkehren.

Haben sich die belgische zuständige Behörde und die zuständige Behörde eines anderen Staates über bilaterale Fragen in Bezug auf die Steuern - mit Ausnahme der Regelung von Einzelfällen - verständigt, so benachrichtigen sie hiervon so bald wie möglich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

§ 13 - Die belgische zuständige Behörde überprüft gemeinsam mit den zuständigen Behörden der anderen Staaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ständig die in vorliegendem Artikel vorgesehene Zusammenarbeit. Die belgische zuständige Behörde tauscht die Erfahrungen mit den zuständigen Behörden der anderen Staaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit dem Ziel aus, die Zusammenarbeit zu verbessern und gegebenenfalls Regelungen auszuarbeiten.

§ 14 - Vorhergehende Bestimmungen berühren nicht die Ausführung weitergehender Verpflichtungen zum Austausch, die aus anderen Rechtsbestimmungen als der Richtlinie 77/799/EWG, so wie sie zuletzt abgeändert wurde durch die Richtlinien 2004/56/EG des Rates vom 21. April 2004 und 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004, hervorgehen.»

Art. 3 - Artikel 338bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Mai 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. Ein § 1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 1 - Vorliegender Artikel regelt die Auskunftserteilung im Rahmen des Gesetzes vom 17. Mai 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in belgisches Recht und zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Sachen Mobiliensteuervorabzug.»

2. Die Paragraphen 1, 2 und 3 werden jeweils die Paragraphen 2, 3 und 4.

3. In § 2, der § 3 wird, werden die Wörter «in § 1» durch die Wörter «in § 2» ersetzt.

4. In § 3, der § 4 wird, werden die Wörter «in den Paragraphen 1 und 2» durch die Wörter «in den Paragraphen 2 und 3» ersetzt.

Art. 4 - Artikel 15 desselben Gesetzes vom 17. Mai 2004 wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter «die in § 2 erwähnten Bestimmungen ausgenommen» durch die Wörter «die in den Paragraphen 1bis und 2 erwähnten Bestimmungen ausgenommen» ersetzt.

2. Ein § 1bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 1bis - Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes tritt am Datum der Veröffentlichung des Gesetzes vom 20. Juni 2005 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern in Bezug auf die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.»

3. Der einleitende Satz von § 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

«§ 2 - Artikel 338bis § 2 Absatz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, so wie durch Artikel 13 des vorliegenden Gesetzes eingefügt und durch das Gesetz vom 20. Juni 2005 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern in Bezug auf die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien abgeändert, tritt am ersten der nachstehenden Daten in Kraft:».

(...)

KAPITEL V — *In-Kraft-Treten*

Art. 8 - Die Artikel 2 bis 6 treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Artikel 7 tritt am Tag des In-Kraft-Tretens von Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in belgisches Recht und zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Sachen Mobiliensteuervorabzug in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Juni 2005

ALBERT

Von Königs wegen:

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 22 februari 2006.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 22 février 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

Bijlage 3 — Annexe 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

22. JUNI 2005 — Gesetz zur Einführung eines Steuerabzugs für Risikokapital

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL II — *Einkommensteuergesetzbuch 1992*

Art. 2 - In Artikel 43 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 werden zwischen den Wörtern «des Gutes» und den Wörtern «und andererseits» die Wörter «abzüglich der Veräußerungskosten» eingefügt.

Art. 3 - Artikel 201 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Juli 1992 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, die Königlichen Erlasse vom 20. Juli 2000 und 13. Juli 2001 und das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«1. In Bezug auf inländische Gesellschaften, deren Aktien oder Anteile, die die Mehrheit der Stimmrechte darstellen, zu mehr als der Hälfte von einer oder mehreren natürlichen Personen gehalten werden, entspricht der Prozentsatz des Abzugs der prozentualen Steigerung des Durchschnittswertes der Verbraucherpreisindexe des Königreichs des vorletzten Jahres vor dem Jahr, dessen Jahreszahl das Steuerjahr bestimmt, an das der Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Investition getätigt wird, im Verhältnis zum Durchschnittswert der Verbraucherpreisindexe des vorhergehenden Jahres, abgerundet auf den größeren oder kleineren Einer, je nachdem ob der Bruch 50 Prozent erreicht oder nicht, und erhöht um 1 Prozentpunkt, jedoch auf 0 herabgesetzt.»

2. Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Prozentsätze, soweit sie auf 0 herabgesetzt sind, erhöhen, wenn wirtschaftliche Umstände es rechtfertigen.»

3. Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Der Artikel wird durch einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«In dem in Artikel 70 Absatz 1 erwähnten Fall wird der Prozentsatz des Abzugs auf 0 herabgesetzt.»

Art. 4 - In Titel III Kapitel II Abschnitt IV desselben Gesetzbuches wird ein Unterabschnitt IIIbis eingefügt, der die Artikel 205bis bis 205novies umfasst und dessen Überschrift wie folgt lautet:

«Unterabschnitt IIIbis - Abzug für Risikokapital.»